

Unsere Schuldnerberatung

Das Team

- Volker Haug, Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Verwaltungswirt
- Karin Fischer, Dipl. Sozialpädagogin
- Bettina Wirsing, Dipl. Sozialarbeiterin
- Marianne Strohmeier, Sekretariat

Die Berater und Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht und halten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Auskünfte an Dritte werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis weitergegeben.

Die Schuldnerberatung ist kostenfrei.

Zuständigkeit

Die Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden sind verschiedenen Stadtteilen zugeordnet. Bitte wenden Sie sich zur Klärung der Zuständigkeit an unser Sekretariat.

Über das Onlineportal im Internet können Sie sich auch anonym beraten lassen <https://www.caritas.de/onlineberatung/>

Gefördert durch:



Europäischer Sozialfonds
Für die Menschen in Hessen



Kontakt

Schuldnerberatung

Friedrichstraße 26-28
2. Stock / Zimmer 205
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 174-161
schuldnerberatung@caritas-wirt.de

Sprechzeiten Sekretariat:

Montag bis Freitag
9:00 bis 12:00 Uhr
und
Montag bis Mittwoch
14:00 bis 15:30 Uhr

Telefonische Schuldnerberatung:

Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Spendenkonto

Wiesbadener Volksbank
IBAN: DE52 5109 0000 0000 0579 59
BIC: WIBADE5W
Verwendungszweck: Schuldnerberatung



Herausgegeben von
Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.
Friedrichstraße 26-28, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/174-181
verena.mikolajewski@caritas-wirt.de
www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de

caritas

Informationen zur Bürgschaft

Schuldnerberatung



Die Bürgschaft

Eine Bürgschaft ist eine zusätzliche Absicherung z.B. eines Kredites durch eine weitere Person (Bürge). Dies geschieht dann, wenn der Kreditnehmer (Hauptschuldner) keine genügenden Absicherungen, z.B. durch vorhandenes Immobilieneigentum oder ein ausreichendes regelmäßiges Einkommen aufweisen kann.

Grundsätzlich sollte vor Eintritt in eine Bürgschaftsverpflichtung überlegt werden, ob mit dem Abschluss z.B. eines Kreditvertrages der Hauptschuldner auch auf Dauer in seiner finanziellen Situation gestärkt wird.

Das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen birgt immer gewisse Risiken. Versuchen Sie zuvor Ihre Situation richtig einzuschätzen oder holen Sie sich sachkundigen Rat bei einer Rechtsberatung.



Caritasverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

Bankbürgschaft

Die Bürgschaftsverträge der Kreditinstitute verpflichten den Bürgen in der Regel zu einer „selbstschuldnerischen Bürgschaft“. Damit kann die Bank den Bürgen zur Zahlung des gesamten Kreditbetrages auffordern, sobald der Kreditnehmer mehr als zwei Monate im Verzug ist.

Mit der Vertragsklausel über „bestehende, künftige und bedingte Forderungen“ versucht die Bank möglichst für alle Verbindlichkeiten des Hauptschuldners einen Ersatz vom eintretenden Bürgen zu bekommen. Deshalb sollte zum Schutz des Bürgen in einem Bürgschaftsvertrag die Höhe des Betrages, für den gebürgt wird, festgehalten und die Haftung somit auf den abgeschlossenen Kreditvertrag beschränkt sein.

Die Banken legen Wert darauf, dass der Hauptschuldner nicht sein Vermögen auf den Ehepartner verschieben kann, während er sich selbst als zahlungsunfähig darstellt. Deshalb wird der Ehepartner häufig als Bürge mit in die Haftung aufgenommen, ohne Rücksicht auf deren tatsächliche Zahlungskraft.



Wenn die Bürgschaft eingefordert wird

- Selbst bei Bürgen, die ein geringes Einkommen haben, kann der Gläubiger ggf. das Einkommen des Bürgen bis auf das Existenzminimum pfänden. Für den Bürgen bedeutet dies dann ein Leben auf dem Niveau von Sozialhilfeleistungen.
- Sollte der Bürge ohne eigene Interessen an dem Darlehen und unter Ausnutzung mangelnder Geschäftserfahrung die Bürgschaft eingegangen sein, kann die Bürgschaftserklärung ungültig sein. Bevor sich ein Bürge hierauf beruft, sollte er jedoch fachkundige Beratung einholen.
- Ist die Forderung gegen den Schuldner verjährt, kann sie auch nicht mehr gegen den Bürgen geltend gemacht werden. Der Anspruch des Gläubigers gegen den Bürgen verjährt drei Jahre nach Fälligkeit der Forderung gegenüber dem Schuldner, sofern die Forderung nicht zuvor tituliert wird (z.B. durch einen Vollstreckungsbescheid).
- Wenn die Forderung gegenüber dem Bürgen tituliert ist, verjährt diese in 30 Jahren. Vor der Übernahme einer Bürgschaft sollte daher unbedingt die eigene finanzielle Situation auch langfristig in Betracht gezogen werden, denn eine eingegangene Bürgschaftsverpflichtung kann auch noch nach vielen Jahren eingefordert werden.

Klauseln im Bürgschaftsvertrag

Wenn ein Bürge mit seinem Vermögen für die Forderungen des Hauptschuldners eingetreten ist, kann er von diesem die geleistete Summe zurückfordern. Auch hierbei gilt die Verjährungsfrist zu beachten. Bei Eingehen einer Bürgschaftsverpflichtung sollte daher auch durchdacht sein, welche Sicherheiten der Hauptschuldner dem Bürgen für die Rückzahlung der Bürgschaft bietet.

Der **Rücktritt** von einem Bürgschaftsvertrag ist ohne die Erklärung des Kreditnehmers und das Einverständnis des Kreditgebers nicht möglich. Nur der Kreditnehmer kann innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages zurücktreten. Mit diesem Rücktritt ist selbstverständlich auch der Bürge aus dem Bürgschaftsvertrag entlassen.

Im Bürgschaftsvertrag kann vereinbart werden, bis zu welchem Zeitpunkt der Bürge haftet. Wird der Hauptschuldner später als zu diesem vereinbarten Zeitpunkt zahlungsunfähig, kann der Bürge nicht mehr zur Haftung herangezogen werden.

Ferner kann eine Bürgschaft z.B. wegen sogenannter „Übersicherung“ unwirksam sein. Wenn die berechtigten Interessen des Darlehensgebers an einer Sicherheit bereits anderweitig erfüllt sind.

Mietbürgschaft

Bei einer Mietbürgschaft zur Absicherung eines Mietverhältnisses gilt wie bei der normalen Mietkaution der § 551 BGB, Abs. 1. Die Haftung des Bürgen wird hierbei auf drei Nettomieten begrenzt. So kann ein Vermieter, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, keine unbegrenzte Bürgschaft einfordern.

Freiwillige Bürgschaft

Bei der freiwilligen Bürgschaft sichert der Bürge den Vermieter gegen **sämtliche durch das Mietverhältnis entstehenden Verbindlichkeiten** des Mieters ab. In diesem Fall findet die Mieter-Schutzfunktion des Abs.1 § 551 BGB keine Anwendung. Entscheidend ist dabei, dass die Bürgschaft nicht erbeten, sondern komplett aus freien Stücken geschlossen wurde.

- Tritt ein privater Bürge freiwillig an den Vermieter heran, z.B. um diesen nach erfolgter Absage umzustimmen, ist die Vorgabe der Freiwilligkeit erfüllt.
- Die Bürgschaft wäre erzwungen, wenn der Mietvertrag ohne die Bürgschaft nicht zustande kommen wäre.